

# Inserate.

## Verpfändung einer Eisenbahn.

### Die schweizerische Nordostbahngesellschaft

wünscht die Bewilligung zur Bestellung eines Pfandrechts auf ihr derzeitiges Bahnnetz nach Maßgabe folgender näheren Bestimmungen:

I. Das Pfandrecht hat zur Sicherung folgender Forderungen an die Nordostbahn zu dienen:

1) Anleihen vom 1. Februar 1859 im Betrag von 3 Millionen Franken, verzinslich zu  $4\frac{1}{2}\%$  und rückzahlbar am 31. Januar 1879;

2) Anleihen vom 1. Oktober 1860 im Betrag von 7,100,000 Franken, verzinslich zu  $4\%$  und rückzahlbar am 30. Juni 1890;

3) Anleihen vom 1. Juni 1862 im Betrag von 5 Millionen Franken, verzinslich zu  $4\%$  und rückzahlbar am 28. Februar 1892;

4) Anleihen vom 3. November 1863 im Betrag von 5 Millionen Franken, verzinslich zu  $4\frac{1}{2}\%$  und rückzahlbar am 28. Februar 1892;

5) Anleihen vom 26. September 1865 im Betrag von 3 Millionen Franken, verzinslich zu  $4\frac{1}{2}\%$  und rückzahlbar am 30. November 1895;

6) Anleihen vom 28. Oktober 1867 im Betrag von 5 Millionen Franken, verzinslich zu  $4\frac{1}{2}\%$  und rückzahlbar am 15. August 1879;

7) Anleihen vom 1. Juli 1868 im Betrag von 10 Millionen Franken, verzinslich zu  $4\frac{1}{2}\%$  und rückzahlbar am 30. September 1882;

8) Anleihen vom 7. Juni 1869 im Betrag von 5 Millionen Franken, verzinslich zu  $4\frac{1}{2}\%$  und rückzahlbar am 30. Juni 1884;

9) Anleihen vom 8. April 1871 im Betrag von 5 Millionen Franken, verzinslich zu  $4\frac{1}{2}\%$  und rückzahlbar am 15. April 1886;

10) Anleihen vom 30. November 1871 im Betrag von 5 Millionen Franken, verzinslich zu  $4\frac{1}{2}\%$  und rückzahlbar am 31. Januar 1877;

11) Anleihen vom 16. April 1873 im Betrag von 6 Millionen Franken, verzinslich zu  $4\frac{1}{2}\%$  und rückzahlbar am 15. April 1888;

12) Anleihen vom 1. April 1874 im Betrag von 50 Millionen Franken, gemeinschaftlich mit der Centralbahn, hievon hälftiger Antheil der Nordostbahn 25 Millionen Franken, verzinslich zu  $4\frac{1}{2}\%$  und rückzahlbar am 1. April 1892;

13) Anleihen vom 1. November 1876 im Betrag von 50 Millionen Franken, verzinslich zu 5% und rückzahlbar am 1. November 1877/1936;

14) Anleihen für den Bau der Zürich-Zug-Luzernerbahn, Rest im Betrag von 2,374,000 Franken, mit schwankendem Zinsfuß und noch nicht bestimmtem Rückzahlungstermin:

15) Subventionsanleihen für den Bau der Bötzberrgbahn vom 25. Oktober 1870 im Betrag von 1 Million Franken, verzinslich zu  $3\frac{1}{4}$ % und rückzahlbar am 25. Oktober 1880;

16) Subventionsanleihen für den Bau der linksufrigen Zürichseebahn vom 15. Januar 1874 im Betrag von 5 Millionen Franken, verzinslich zu 3 bis  $3\frac{1}{2}$ % und rückzahlbar am 15. Januar 1884;

17) Subventionsanleihen vom 31. März 1874 für den Bau der aarg. Südbahn im Betrag von 750,000 Franken, verzinslich zu  $3\frac{1}{4}$ % und rückzahlbar am 31. März 1884;

18) Subventionsanleihen für den Bau der Linie Glarus-Linththal im Betrag von 2,200,000 Franken, verzinslich zu  $2\frac{1}{2}$ % und rückzahlbar 20 Jahre nach der Einzahlung (vorläufig als ein vorübergehendes Anleihen aufgenommen, aber vertraglich zur Konversion in ein Subventionsanleihen nach den hier angegebenen Konditionen bestimmt):

19) Subventionsanleihen für die rechtsufrige Zürichseebahn vom 11. Nov. 1874 im Betrag von 3,740,000 Franken, verzinslich zu 2 bis 3% und rückzahlbar in den Jahren 1878 und 1879;

20) Zu emittirendes Anleihen von 65 Millionen Franken, eingetheilt in:

- a. 91,000 Obligationen zu 500 Franken, verzinslich zu  $4\frac{1}{2}$ % und rückzahlbar binnen 60 Jahren gemäß einer aufzustellenden Amortisationstabelle, und
- b. 39,000 Obligationen zu 500 Franken, verzinslich zu 5% und rückzahlbar binnen 70 Jahren gemäß einer aufzustellenden, die ganze Hypothek II. Ranges umfassenden Amortisationstabelle.

Etwaige vor der Emission dieses Anleiheus noch zu treffende Aenderungen im hievor erwähnten Zinsfuße bleiben vorbehalten. Successive mit Ausgabe dieses Anleiheus von 65 Millionen Franken sind folgende Schulden abzuzahlen:

Fr. 50,000,000	Anleihen vom 1. November 1876 (oben Nr. 13),
" 5,000,000 vom	" " 1. April 1874 (oben Nr. 12),
" 3,000,000	" " 1. Februar 1859 (oben Nr. 1),
" 5,000,000	" " 28. Oktober 1867 (oben Nr. 6),
" 1,000,000	Subventionsanleihen für die Bötzberrgbahn vom 25. Oktober 1870 (oben Nr. 15).

Im Weitern sind von diesem Anleihen zu verwenden:

12,010,000 Franken zu folgenden Zwecken:

- a. zur Rückzahlung des Subventionsanleiheus für die rechtsufrige Zürichseebahn im Betrag von 3,740,000 Franken nebst Zinsnachvergütung;
- b. zur Erfüllung der Verpflichtungen der Nordostbahn zu Gunsten der Gotthardbahn;
- c. zur Vollendung der Bauarbeiten, insbesondere an den Linien Glarus-Linththal, aargauische Südbahn und im Bahnhof Winterthur.

Die Placirung der Titel dieses Anleiheus darf nur in der Weise statt finden, daß stets mindestens eine verhältnißmäßige Zahl der als 5<sup>0</sup>/ig be-

zeichneten Titel entweder gleichzeitig mit den als  $4\frac{1}{2}\%$  bezeichneten oder aber zum Voraus abgegeben werden muß.

21) Antheil der schweiz. Centralbahn am gemeinschaftlichen Anleihen von 50 Millionen Franken vom 1. April 1874 (oben Nr. 12) im Betrag von 25 Millionen Franken auf Grund der Mithaftbarkeit der schweiz. Nordostbahngesellschaft für den ganzen Betrag des Anleiheus.

II. Das Pfandrecht zerfällt in ein solches I. und ein solches II. Ranges.

Das Pfandrecht I. Ranges kommt zu:

- a. Sieben Zehnthelien des Nominalbetrags der vorbenannten Posten 1 bis 19 und 21, in der Meinung, daß jeder einzelne Titel für  $\frac{7}{10}$  seines Nominalbetrags an diesem ersten Pfandrecht verhältnißmäßigen Antheil hat;
- b. den 91,000  $4\frac{1}{2}\%$ igen Obligationen des vorgenannten Postens 20 für ihren ganzen Nominalbetrag

Das Pfandrecht II. Ranges kommt zu:

- a. Drei Zehnthelien des Nominalbetrags der vorgenannten Posten 1 bis 19 und 21, in der Meinung, daß jeder einzelne Titel für  $\frac{3}{10}$  seines Nominalbetrags an diesem zweiten Pfandrecht verhältnißmäßigen Antheil hat;
- b. den 39,000  $5\%$ igen Obligationen des vorgenannten Postens 20 für ihren ganzen Nominalbetrag.

III. Das Pfandrecht erstreckt sich auf folgende Linien:

1) Ausschließliches Eigenthum der Nordostbahn:

a. Im Betriebe stehend:

Rorschach-Romanshorn-Konstanz . . . . .	33,6	Kilometer
Romanshorn-Winterthur . . . . .	56,0	"
Schaffhausen-Winterthur . . . . .	30,2	"
Koblentz-Bülach-Winterthur . . . . .	48,4	"
Winterthur-Oerlikon-Zürich . . . . .	26,2	"
Bülach-Niederglatt-Oberglatt-Oerlikon . . . . .	15,5	"
Dielstorf-Oberglatt . . . . .	4,4	"
Zürich-Thalweil-Ziegelbrücke-Näfels . . . . .	61,5	"
Zürich-Altstetten-Wettingen-Turgi-Aarau . . . . .	49,6	"
Altstetten-Zug-Luzern . . . . .	60,5	"
Niederglatt-Wettingen . . . . .	18,9	"
Turgi-Mitte Rhein bei Waldshut . . . . .	15,3	"
	<hr/>	
	420,1	Kilometer

b. im Bau begriffen:

Glarus-Linththal . . . . .	15,8	"
	<hr/>	
	435,9	Kilometer

2) Miteigenthum der schweiz. Nordostbahn und Centralbahn:

a. im Betriebe stehend:

Brugg-Stein-Pratteln (hälftiger Antheil) . . . . .	24,5	Kilometer
Rupperschweil-Muri . . . . .	11,5	"
	<hr/>	
	36,0	Kilometer

Uebertrag 36,0 Kilometer

b. später in Bau zu nehmen:

Muri-Rothkreuz (hälftiger Antheil)	8,7	"
Rothkreuz-Immensee (hälftiger Antheil)	3,6	"
Brugg-Hendschikon	5,5	"
	<hr/>	
	53,8	Kilometer

Die Totallänge des zu verpfändenden Bahnezees also 489,7 Kilometer, wovon 75,8 Kilometer doppelspurigen Ober- und Unterbau, 39,8 Kilometer doppelspurigen Unterbau haben.

Die letztgenannten 3 Linien (2, b) werden jeweilen nach ihrer Erstellung in das Pfandbuch einbezogen.

Das Pfandrecht umfaßt:

1) Den Bahnkörper, einschließlich der Schienen, Schwellen und übrigen Oberbaueinrichtungen, die Bahnhöfe, Stationsgebäude, Güterschuppen, Lagerhäuser, Werkstätten, Remisen, Wärterhäuser und alle andern auf dem Bahnkörper, in den Bahnhöfen und auf den Stationen befindlichen Hochbauten;

2) Das gesammte für den Betrieb und den Unterhalt der verpfändeten Linien zugehörige Material.

Von der Verpfändung sind ausdrücklich ausgenommen:

1) alle, zwar mit den Bahnanlagen zusammenhängenden, aber nicht für Bahnzwecke bestimmten Immobilien (Heimwesen, Landabschnitte, Miethgebäude, Bauterrains u. s. w.); ebenso die Imprägniranstalt in Außersihl nebst ihr zudienendem Ausgelände: endlich die für die Zürichseedampfboote beabsichtigten Einrichtungen bei der Station Wollishofen;

2) alle nicht mit den Bahnanlagen zusammenhängenden Immobilien;

3) die Dampfboote und Schleppschiffe auf dem Bodensee und dem Zürichsee.

Da wo an einzelnen Bahnhöfen, Stationen und kleineren Bahnstrecken anderen Unternehmungen Miteigenthum zusteht, erstreckt sich die Verpfändung nur auf den Miteigenthumsantheil der schweiz. Nordostbahn.

Mit Bezug auf die Gemeinschaftsbahnen erstreckt sich die Verpfändung auf das Betriebsmaterial nur so weit, als die Nordostbahn solches jeweilen beistellt.

IV. Der Nordostbahngesellschaft bleibt das Recht gewahrt, für Dekung späterer Bedürfnisse in der Folge die Hypothek auf das gleiche Pfandobjekt bis auf 160,000,000 Franken, beziehungsweise (zuzüglich des Antheils der Centralbahn am Gemeinschaftsanleihen vom 1. April 1874) auf 185,000,000 Franken auszunützen und zwar gleichfalls zu  $\frac{7}{10}$  im I. und zu  $\frac{3}{10}$  im II. Rang.

Zu Gunsten der Eisenbahnunternehmung Sulgen-Gossau wird dieser Vorbehalt dahin restringirt, beziehungsweise erläutert, daß von der verfügbar bleibenden Hypothek ein Betrag von 1,500,000 Franken zu  $\frac{7}{10}$  mit I. und zu  $\frac{3}{10}$  mit II. Rang zur Rückzahlung des Anleihe derselben, von gleichem Betrage, reservirt werden muß. (Zu vergleichen den Vertrag zwischen der Nordostbahngesellschaft und der Eisenbahngesellschaft Sulgen-Gossau vom 11. April 1874.)

Der Nordostbahngesellschaft bleibt ferner das Recht gewahrt, an Stelle von abbezahlten Titeln wieder neue in gleichem Betrage, vorbehältlich jedoch einer Aenderung des Zinsfußes, und mit gleichem Rang im Pfand-

recht auszugeben. Dieser Vorbehalt findet keine Anwendung mit Bezug auf diejenigen Titel II. Hypothek, welche im Weg der Amortisation gemäß der aufzustellenden Amortisationstabelle eingelöst worden sind und zwar für so lange, bis das ganze Anleihen II. Ranges abbezahlt ist. Ebenso bezieht sich dieser Vorbehalt nicht auf die Anleihen, welche aus der unter Ziffer I, 20, oben genannten Emission von 65 Millionen Franken abzubezahlen sind.

V. Sollte in der Folge das Pfand zur ganzen oder theilweisen Befriedigung des hälftigen Antheils der schweiz. Centralbahn an dem Anleihen vom 1. April 1874 (Ziff. I, 21) in Anspruch genommen werden, so steht, soweit dadurch die übrigen Hypothekargläubiger in Schaden kommen, das daherige Regreßrecht auf die Centralbahn ausschließlich diesen zu.

Gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über die Verpfändung und die Zwangsliquidation der schweiz. Eisenbahnen wird das Pfandbestellungsgesuch der Nordostbahn hiemit bekannt gemacht und ein mit dem 30. Mai 1878 zu Ende gehende Frist angesetzt, innert welcher allfällige Einsprachen gegen dieses Gesuch beim Bundesrath geltend gemacht werden können.

Bern, den 3. Mai 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:  
Die Bundeskanzlei.

---

### Schweizerische Nordostbahn.

---

Der auf 1. Mai eingeführte Reexpeditionstarif für die Beförderung metallurgischer Erzeugnisse aus dem Ruhrgebiet, zwischen Basel-Centralbahn und einzelnen ostschweizerischen Stationen, findet auch Anwendung auf Sendungen, welche in Basel Badischer Bahnhof umexpedirt werden.

Zürich, den 5. Mai 1878.

Die Direction der Schweiz. Nordostbahn.

---

## Schweizerische Nordostbahn.

---

Der Spezialtarif für die Beförderung von Cement ab Mannheim nach Stationen der Ostschweiz vom 15. Februar 1878 ist vom 1. Mai an auch ab Friedrichsfeld, Station der Großh. Badischen Staatseisenbahnen, anwendbar.

Zürich, den 6. Mai 1878.

Die Direction der Schweiz. Nordostbahn.

---

## Schweizerische Nordostbahn.

---

Der seit 10. Mai 1876 bestehende Spezialtarif für den Transport von Zinkblech in Ladungen von mindestens 5000 Kilogramm ab Morgenroth und Rudzinitz nach Basel via Lindau-Romanshorn wird in Folge Kündigung der ausländischen Bahnverwaltungen mit 15. Juni nächsthin außer Kraft treten.

Zürich, den 6. Mai 1878.

Die Direction der Schweiz. Nordostbahn.

---

## Schweizerische Nordostbahn.

---

Mit 16. Mai tritt ein neuer Tarif für den direkten Güterverkehr aus Italien nach der Schweiz via Bremen in Kraft. Derselbe ersetzt den gleichnamigen Tarif vom 1. November 1871 nebst sämtlichen Nachträgen und Dienstbefehlen, ferner den Spezial- und Uebnahmetarif für Baumwolle vom 20. September 1876 sammt I. Nachtrag, endlich den Spezialtarif für Lebensmittel aus Italien nach der Schweiz vom 1. November 1877.

Zürich, den 8. Mai 1878.

Die Direction der Schweiz. Nordostbahn.

---

## Schweizerische Centralbahn.

---

Für den directen Personen- und Gepäckverkehr der Aarg. Südbahnstationen mit solchen der Schweiz. Nordostbahn tritt am 1. Juni nächstkünftig ein neuer Tarif in Kraft, wodurch derjenige vom Juni 1874 sammt I. Nachtrag aufgehoben und ersetzt wird.

Der neue Tarif kann bei den genannten Stationen eingesehen werden.

Basel, den 6. Mai 1878.

Directorium der Schweiz. Centralbahn.

---

## Bekanntmachung.

---

### Abgerufene Silber-Scheidemünzen,

welche von der eidg. Staatskasse nur mehr zu **80 % ihres Nennwerthes** angenommen werden.

---

1. Schweizerische 2-, 1- und  $\frac{1}{2}$ -Frankenstücke von 1850—1852.
  2.         "         2- und 1-         "         "         1860—1863.
  3. Französische 2- und 1-         "         mit einer Jahreszahl von früher als 1866.
  - "         "          $\frac{1}{2}$ -Frankenstücke und 20-Centimenstücke mit einer Jahreszahl von früher als 1864.
  4. Italienische 2-, 1- und  $\frac{1}{2}$ -Franken- und 20-Centimenstücke mit einer Jahreszahl von früher als 1863.
  5. Sämmtliche belgischen Silberscheidemünzen mit dem Bildniß Leopolds I.
  6. Sämmtliche päpstlichen Silberscheidemünzen.
-

## B e m e r k u n g.

Die Sub Nr. 2 erwähnten Münzen werden seit 1. März und die Sub Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 erwähnten vom 15. Mai 1878 an zu 80 % des Nennwerthes angenommen.

Bern, den 2. Mai 1878.

**Eidg. Staatskasse.**

## Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Erneuerung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- |  |   |
|--|---|
| 1) Briefträger in Bellevue (Genf).               | } Anmeldung bis zum 24. Mai 1878<br>bei der Kreispostdirektion in Genf.   |
| 2) Postablagehalter in Bellevue.                 |   |
| 3) Briefträger in Clarens (Waadt).               | } Anmeldung bis zum 24. Mai 1878 bei<br>der Kreispostdirektion in Lausanne.   |
| 4) Posthalter in Pont (Waadt).                   |   |
| 5) Kondukteur für den Postkreis Bern.            | } Anmeldung bis zum 24. Mai 1878<br>bei der Kreispostdirektion in Bern.   |
| 6) Posthalter und Briefträger in Belp<br>(Bern). |   |
| 7) Postkommis in Reinach (Aargau).               | Anmeldung bis zum 24. Mai 1878<br>bei der Kreispostdirektion in Aarau.  |
| 8) Briefträger in Goßau (St. Gallen).            | Anmeldung bis zum 24. Mai 1878<br>bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.   |
| 9) Telegraphist in Dottikon (Aargau).            | } Jahresbesoldung Fr. 200, nebst<br>Depeschenprovision. Anmeldung<br>bis zum 21. Mai 1878 bei der Tele-<br>graphen-Inspektion in Olten. |
| 10) " " Hägglingen "                             |   |
| 11) Telegraphist in Marthalen (Zürich).          | Jahresbesoldung Fr. 200, nebst<br>Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 28. Mai 1878 bei der Tele-<br>graphen-Inspektion in Zürich.     |

- 12) Telegraphist in Belp. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 22. Mai 1878 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- 13) Telegraphist in Pont (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 28. Mai 1878 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.

- |   |  |
|---|--|
| 1) Briefkastenleerer in Genf.   | } Anmeldung bis zum 17. Mai 1878 bei der Kreispostdirektion in Genf.     |
| 2) Büreauchef beim Hauptpostbureau Genf.  |  |
| 3) Posthalter und Briefträger in Münster (Wallis).  | } Anmeldung bis zum 17. Mai 1878 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. |
| 4) Postablagehalter und Briefträger in Onnens (Waadt).  |  |
| 5) Büreauchef beim Hauptpostbureau Neuenburg. Anmeldung bis zum 17. Mai 1878 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.   |  |
| 6) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Zwingen (Bern). Anmeldung bis zum 17. Mai 1878 bei der Kreispostdirektion in Basel.                                |  |
| 7) Posthalter und Briefträger in Dottikon (Aargau).   | } Anmeldung bis zum 17. Mai 1878 bei der Kreispostdirektion in Aarau.    |
| 8) Posthalter und Briefträger in Hägglingen (Aargau).   |  |
| 9) Drei Postkommis in Luzern.   |  |
| 10) Posthalter und Briefträger in Vitznau (Luzern).   | } Anmeldung bis zum 17. Mai 1878 bei der Kreispostdirektion in Luzern.   |
| 11) Posthalter in Escholzmatt (Luzern).   |  |
| 12) Briefträger für die Reyath-Gemeinden (Schaffhausen).  | } Anmeldung bis zum 17. Mai 1878 bei der Kreispostdirektion in Zürich.   |
| 13) Postkommis in Zürich.   |  |
| 14) Paket- und Mandatverträger in St. Gallen. Anmeldung bis zum 17. Mai 1878 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.  |  |
| 15) Posthalter und Briefträger in Zuz (Graubünden). Anmeldung bis zum 17. Mai 1878 bei der Kreispostdirektion in Chur.  |  |
| 16) Telegraphist in Zuz (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 21. Mai 1878 bei der Telegraphen-Inspektion in Chur. |  |
| 17) Zehn Postlehrlinge für den Postkreis Zürich. Anmeldung bis zum 17. Mai 1878 bei der Kreispostdirektion in Zürich.   |  |



## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.05.1878
Date	
Data	
Seite	736-744
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 955

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.